

Gründungszuschuss der Arbeitsagentur

Wer Arbeitslosengeld I bezieht oder einen Anspruch darauf hat, kann Leistungen der Agentur für Arbeit zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 57 SGB III beziehen. Gleiches gilt für Personen, die sich in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme befunden haben und für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten wollen (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III).

Der neue *Gründungszuschuss* wird abhängig vom Gang der Gesetzgebung am 1. Juli oder 1. August 2006 (eventuell auch später) an die Stelle der bisherigen Förderung durch Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss treten.

Die Gründungsförderung durch die Arbeitsagentur ist eine wichtige Grundlage für die freie Existenzgründung: Sehr viele Arbeitslose versuchen, mit Hilfe der Arbeitsagentur den Weg in den Journalismus oder den Wiedereinstieg zu erreichen.

Hinzu kommt: Auch die Agentur für Arbeit sieht es positiv, wenn die Arbeitslosen sich für die Selbstständigkeit entscheiden. Denn auf diese Weise verschwinden sie aus der bedrückenden Arbeitslosenstatistik - und die Politik kann auf die wachsende Anzahl selbstständiger Existenzen verweisen. Daher werden Anträge auf Gründungsförderung meist schnell bearbeitet.

Voraussetzung ist freilich immer der (potenzielle) Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Falle der Arbeitslosigkeit. Wer nur einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) hat, erhält dagegen seit 1. Januar 2005 nur noch das so genannte Einstiegsgeld. Eine Ausnahme gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen: Sie erhalten den Gründungszuschuss sowie weitere Leistungen auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Wichtig: 90 Tage Rest-Anspruch

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss ein Arbeitslosengeldanspruch in Höhe von noch mindestens 90 Tagen vorliegen (Ausnahme: Behinderte und von Behinderung Bedrohte). Wer am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes allein wegen Unterschreitens dieser Mindestgrenze nicht an den Gründungszuschuss kommt, wird allerdings immerhin noch nach den alten Regelungen für das Überbrückungsgeld behandelt.

Chancen realistisch einschätzen

Bei aller Euphorie über die „Neue Selbstständigkeit“ und die entsprechenden Fördermöglichkeiten sollte nicht vergessen werden: Viele freie Journalisten verdienen unterdurchschnittlich – und der Durchschnitt liegt bei nur 1.800 Euro Gewinn monatlich. Weiterhin drängen zahlreiche arbeitslose Journalisten auf diesen Markt,

in den auch viele stellunglose Akademiker streben. Wer Wert auf soziale Sicherheit, angemessene Bezahlung und langfristige Planung legt, wird diese in der Regel woanders suchen müssen. Ausnahmen gibt es freilich immer, und manche Freie verdienen auch überdurchschnittlich - der Normalfall ist es jedoch bei weitem nicht.

Arbeitslosengeld wird verbraucht

Der Gründungszuschuss wird auf den Arbeitslosengeldanspruch voll angerechnet, das heißt: Jeder Tag, den man Gründungszuschuss bezieht, verbraucht einen Tag Arbeitslosengeldanspruch. Allerdings wird der Gründungszuschuss weitergezahlt, wenn der Arbeitslosengeldanspruch durch diese Anrechnung verbraucht ist. Wegen der Anrechnung wird dringend empfohlen, gleich mit dem Antrag auf Gründungszuschuss auch einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung zu stellen. Dazu gibt es gesonderte DJV-Infos unter www.freiwillige-arbeitslosenversicherung.de.

Arbeitslosigkeit besser als gründen?

In Sonderfällen kann die Arbeitslosigkeit finanziell vorteilhafter als eine vielleicht aussichtslose Existenzgründung sein. Das kann für solche Arbeitslose gelten, die schon vor der Arbeitslosigkeit neben ihrer Arbeitnehmertätigkeit selbstständig tätig waren. Sie brauchen sich ihre Einkünfte auch während der Arbeitslosigkeit nicht anrechnen zu lassen, jedenfalls nicht bis zur Höhe des damaligen Durchschnittseinkommens. Voraussetzung dafür: Die selbstständige Tätigkeit erfolgte innerhalb der letzten 18 Monate vor Arbeitslosmeldung

mindestens zwölf Monate lang und liegt unter 15 Stunden pro Woche (§ 141 Absatz 3 SGB III). Der *Mindestfreibetrag* liegt allerdings entsprechend der allgemeinen Hinzuverdienstregelungen bei 165 Euro monatlich, wobei bei Selbstständigen mit einer Betriebsausgabenpauschale von 30 Prozent gearbeitet werden kann, wenn sie nicht höhere Kosten nachweisen können/wollen.

Natürlich kann derjenige, der seine selbstständige journalistische Tätigkeit anrechnungsfrei fortführt, nicht wegen der gleichen Tätigkeit anschließend einen Gründungszuschuss beantragen, da dieser nur für neue Existenzgründungen gewährt wird!

Sperrzeiten vermeiden

Die Agentur für Arbeit kann gegenüber Arbeitslosen eine Sperrzeit für Leistungen verhängen, wenn sie ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet oder bestimmte Pflichten (Arbeitssuche, Meldepflichten etc.) verletzt haben. Diese dauert bei Eigenkündigung oder selbst veranlasstem Aufhebungsvertrag im Regelfall drei Monate. Eine Sperrzeit kann dabei nicht nur zur Reduzierung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I führen, sondern auch zur temporären Sperrung des Gründungszuschusses. Die Sperrzeit verkürzt allerdings nicht den Bezugszeitraum des Gründungszuschusses.

Kündigt ein Redakteur beispielsweise aus eigener Unzufriedenheit mit der Arbeit oder vielleicht sogar, um sich selbstständig zu machen, kann eine Sperrzeit von bis zu drei Monaten verhängt werden. In dieser Zeit kann weder Arbeitslosengeld I noch Grün-

dungszuschuss bezogen werden. Gleichzeitig führt die Sperrzeit zu einer Kürzung des Arbeitslosengeldanspruchs. Er behält aber den vollen Anspruch auf Gründungszuschuss nach Ablauf der Sperrzeit.

Selbstständigkeit in Sperrzeit und vor Förderung?

Wichtig: Wer in der Sperrzeit seine Selbstständigkeit aus eigenen Mitteln finanziert und aufnimmt, kann nach Ablauf der Sperrzeit im Regelfall keinen Gründungszuschuss mehr beanspruchen, da die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit schon vorlag. Allerdings hat es in der Vergangenheit Urteile zum Überbrückungsgeld gegeben, die nahelegen, dass eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn lediglich Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt wurden und die wöchentlichen unternehmerischen Aktivitäten unter 15 Stunden lagen. Allerdings kann man sich auf diese alte Rechtsprechung nicht uneingeschränkt verlassen, es besteht immer das Risiko, dass die Arbeitsagentur dennoch eine Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit für gegeben sieht.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung des Gründungszuschusses

Kurzbeschreibung

Mit dem Gründungszuschuss wird Existenzgründern, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus dem Leistungsvorbezug der Agentur für Arbeit ausscheiden bzw. ihn vermeiden, während einer Anlaufzeit der Existenzgründung lebensunterhaltssichernde Leistung ge-

währt. Entsprechendes gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen.

Grundsätzliche Förderdauer (Phase I)

Der Gründungszuschuss wird grundsätzlich für *neun* Monate gewährt. Es kann nicht gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum ruht (§§ 142 bis 144 SGB III), z. B. bei Zahlung von Kranken- oder Mutterschaftsgeld bzw. wenn der (ehemalige) Arbeitgeber für diesen Zeitraum noch Arbeits- oder Urlaubsentgelt zahlt, sowie eventuell bei Zahlung einer Abfindung wegen vorzeitiger Arbeitsaufgabe.

Grundsätzliche Förderhöhe (Phase I)

Die Leistung wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld I zuletzt bezogen hat oder als förderbarer Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, zuzüglich 300 Euro Gründungszuschuss. Beispiel: Arbeitslosengeld 1.000 Euro plus Gründungszuschuss macht 1.300 Euro (Auszahlungsbetrag). Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Arbeitslosengeldes nach § 140 SGB III vor (verspätete Arbeitslosmeldung), so mindert sich in der Regel auch der Zeitraum des Gründungszuschusses.

Fortgesetzter Mini-Zuschuss (Phase II)

Der geförderte Existenzgründer kann nach Ablauf der neun Monate für weitere sechs Monate monatlich gefördert werden, allerdings *nur in Höhe von 300 Euro*. Das heißt: Vom 10. bis 15. Monat erfolgt *keine zusätzliche Förderung* in Höhe des Ar-

beitslosengeldes, es kommen also nur 300 Euro beim Gründer an.

Die Fortsetzung dieses Mini-Zuschusses erfolgt aber nur, wenn der Gründer geeignete Unterlagen vorlegt, aus denen der hinreichende Erfolg der Gründung zu erschließen ist. Die Gesetzesbegründung verlangt hier die Darlegung einer „intensiven Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten“. Bei begründeten Zweifeln kann die Agentur die erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Steuer und Sozialversicherung

Steuern: Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und auch vom Progressionsvorbehalt befreit, d. h. führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote (§ 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Sozialversicherung: Wer den Gründungszuschuss erhält, ist ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns nicht mehr über die Agentur für Arbeit versichert und sollte daher rechtzeitig vor Leistungsbezug einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse stellen (Tel. 04421/75439), sofern eine freie journalistische Tätigkeit ausgeübt wird. Wichtig hierbei: Der Gründungszuschuss ist, weil steuerfrei, nicht als geschätztes und damit beitragspflichtiges Arbeitseinkommen anzugeben, sondern lediglich der erwartete Gewinn aus der freien Tätigkeit selbst. Wer noch keine Belege für eine freie Tätigkeit nachweisen kann, weil bisher und auch für die folgenden Wochen noch keine Auftraggeber vorhanden sind, muss mit der Ablehnung rechnen und sollte sich daher für eine Über-

gangszeit entweder freiwillig gesetzlich oder privat gegen Krankheit versichern (Beratung hierzu auch beim DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl, Tel. 04346/5031).

Antragsberechtigte

1. Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben,
2. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist, wenn sie einen Anspruch in Höhe von mindestens noch 90 Tagen Arbeitslosengeld haben.
3. Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die in die Selbstständigkeit starten (§§ 33 Absatz 3 Nr. 5 SGB IX, 57 SGB III), ohne dass es dabei auf Vorversicherung in der Arbeitslosenversicherung ankommt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn noch keine 24 Monate seit der letzten Förderung einer Existenzgründung durch die Arbeitsagentur vergangen sind. Von dieser Frist kann aber in besonderen, „in der Person des Antragstellers liegenden Gründen“ abgesehen werden.

Altersdiskriminierung inklusive

Trotz Debatten um ein Antidiskriminierungsgesetz sorgt der Gesetzgeber selbst für eine fragwürdige Altersdiskriminierung: Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält keinen Gründungszuschuss. Ob das mit europäischem Recht vereinbar ist, werden vermutlich eines Tages die (auch europäischen) Gerichte klären.

Antragstellung

Anträge sind bei derjenigen Agentur für Arbeit zu stellen, bei welcher der Antragsteller entweder arbeitslos gemeldet ist oder sich im Fall der Arbeitslosigkeit melden müsste. Behinderte und von Behinderung Bedrohte stellen den Antrag bei ihrem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX. Das können z. B. die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, BfA, Jugendhilfe oder Sozialämter sein. Zuständig für die Durchführung ist das Integrationsamt. Für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist dagegen im Regelfall die Arbeitsagentur zuständig, § 6a SGB IX.

Antragsfristen

Der Antrag ist grundsätzlich vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Daher sollte der Antrag inhaltlich so formuliert werden, dass deutlich wird, dass es sich um eine neue Existenzgründung handelt. Wer also gelegentlich schon freie Aufträge erhalten hat, sollte entsprechend genug Argumente dafür finden, dass sein Vorhaben wirklich als neues Konzept gegenüber der alten Tätigkeit anzusehen ist: „Mein bisher schon gelegentliches freies Arbeiten wird im Rahmen der Existenzgründung entscheidend dadurch professionalisiert....“.

Unterlagen

Antragsunterlagen werden in der Regel nach einer persönlichen Erstberatung durch den zuständigen Arbeitsvermittler bei der Agentur für Arbeit ausgegeben. Dem ausgefüllten Antrag ist eine Stellungnahme

einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung beizufügen. Als fachkundige Stellen kommen die Industrie- und Handelskammern, Unternehmensberatungen und für DJV-Mitglieder auch die DJV-Landesverbände sowie die DJV-Bundesgeschäftsstelle in Frage.

Erstberatung nur durch die Agentur für Arbeit

Ratsuchende sollten sich zunächst bei ihrem Arbeitsvermittler (neudeutsch: „Fallmanager“) darüber informieren, ob sie leistungsberechtigt sind. Der DJV kann leider wegen der vielen Sonderfälle und permanenten Rechtsänderungen im Leistungsrecht eine Erstberatung nicht anbieten. Behinderte und von Behinderung Bedrohte wenden sich an ihren Rehabilitationsträger (s. o.).

Stellungnahme zur Existenzgründung durch den DJV /die DJV-Landesverbände

Grundsätzlich wird von dem Antragsteller verlangt, dem Formular zur Stellungnahme ein schriftliches Konzept seines Vorhabens beizufügen. Darin sollten grundsätzliche Angaben zum angestrebten Unternehmen enthalten sein. Dazu gehören: Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, insbesondere zu Erfahrungen im Medienbereich, ein ausführlicher Finanzierungsplan, der den Zeitraum der nächsten fünf Jahre umfasst, eine Auflistung möglicher Kunden, ein Marketingkonzept, eine Wettbewerbsanalyse und Angaben des Antragstellers zur Selbstständigkeit der Tätigkeit.

Persönlicher und beruflicher Werdegang

Hierzu gehören der Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten.

Finanzierungsplan

Hierzu zählt eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben des geplanten Unternehmens einschließlich der beabsichtigten Privatentnahmen (Einkommen). Einnahmen aus journalistischer Arbeit können auch dann eingesetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein konkreter Auftrag vorliegt. Es handelt sich dabei notwendigerweise um eine Schätzung. Zu den Einnahmen gehört selbstverständlich in den ersten sechs Monaten auch der Gründungszuschuss. Zu den Ausgaben gehört eine Auflistung der Kosten zum Beispiel für Büro, Auto, Schreibwaren, Telefon, PC, Porto und Bewirtungskosten. Der Finanzierungsplan sollte auf fünf Jahre hin ausgerichtet sein. Dabei sollte die erwartete Umsatzentwicklung und Einkommenserwartung aufgezeigt werden. Dabei genügt es, dass die Beispielsrechnung mit einer genauen Aufschlüsselung der Kosten für einen einzigen Monat vorgelegt wird und dass im Übrigen für die weiteren Monate bzw. Jahre pauschal angegeben wird, welcher Gesamtumsatz bzw. welches Gesamteinkommen erwartet wird. Ein Kapitalbedarfsplan sollte zeigen, in welchem Umfang Kapital benötigt wird und aus welchen Quellen es stammen soll. Dabei ist natürlich auch die Sacheinlage (z.B. der eigene PC) als Kapitaleinlage denkbar.

Muster einer Einnahme-/Überschussrechnung

Betriebsausgaben in Euro gesamt	15.400
Miete	3.000
Telekommunikation	2.800
Reisekosten	3.000
Abschreibungen	1.500
Geringwertige Wirtschaftsgüter	800
Fotobedarf, Filme, Fotoarbeiten	750
Versicherungen/Berufsverband	650
Betriebsbedarf	600
Umsatzsteuer, an das Finanzamt abgeführt	500
Rechts- und Beratungskosten	500
Fachliteratur	350
Reparaturen	200
Werbekosten	250
Porto, Zustelldienste	200
Bürobedarf	150
EDV-Zubehör	100
Geldverkehr Nebenkosten	50

Betriebseinnahmen in Euro gesamt	32.100
Honorare	30.000
zzgl. Umsatzsteuer	2.100

Betriebseinnahmen	32.100
./. Betriebsausgaben	15.400
Gewinn	16.700

Kundenkreise

Hier sind mögliche Abnehmer der journalistischen Leistungen zu nennen. Dabei ist es auch zulässig, eine grobe Umschreibung von Auftraggebern zu geben, wenn die Angaben einigermaßen schlüssig erscheinen. Es sollten aber grundsätzlich mehrere Kunden genannt werden, es sei denn, dass der Antragsteller ein überzeugendes Konzept hat, nach dem er auch nur mit einem einzigen Auftraggeber erfolgreich zusammenarbeiten kann.

Wettbewerbssituation

Die Beschreibung der Wettbewerbssituation sollte ein realistisches Bild des Antragstellers von seiner eigenen wirtschaftlichen Lage auf dem Geschäftsfeld freier Journalismus geben. Der Antragsteller sollte zeigen, dass er sich bewusst ist, dass er sich in einen Wettbewerb mit anderen freien Journalisten begibt und darstellen, wie er sich dort eine eigene Position schaffen kann.

Marketingkonzept

Hier sind Angaben dazu zu machen, auf welche Weise sich der Antragsteller als freier Journalist vermarkten will. Typisches Marketing geschieht durch: Direktansprache von Redaktionen, eigene Website, Eintragung in Online-Datenbanken und Adresstaschenbücher (z.B. DJV-Taschenbuch Freie Journalisten), Veröffentlichung von Informationsblättern, Erstellung von Visitenkarten, Übernahme von öffentlich wirksamen Funktionen.

Angaben zur Selbstständigkeit der Tätigkeit

Der Antragsteller muss darlegen, wie er ein tatsächlich selbstständiges Unternehmen aufbauen will und die Gefahr der Scheinselbstständigkeit vermeidet. Selbstständigkeit liegt nicht vor, wenn der Antragsteller von einem Auftraggeber persönlich abhängig und in dessen Betrieb eingegliedert ist. Eine Selbstständigkeit im Sinne des Gründungszuschusses liegt nicht vor, wenn der Journalist in den sechs Monaten ausschließlich oder im Wesentlichen mit Sozialversicherungsbezügen für einen Auftraggeber arbeitet (wie es beispielsweise im Rundfunk mitunter der Fall ist).

Die Bewertung des Konzepts

Entscheidend ist, dass der zuständige Bearbeiter durch das Konzept die Überzeugung gewinnt, dass das geplante Vorhaben tragfähig ist, das heißt nach dem Ablauf der Förderung durch die Agentur für Arbeit fortbestehen kann. Diese Überzeugung wird letztlich nur durch eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens gewonnen. So ist es zum Beispiel kein negatives Zeichen, wenn ein Existenzgründer in den ersten Monaten von deutlichen Anlaufverlusten ausgeht, sofern er nur darstellen kann, wie er kurz- und langfristig diese Anlaufkosten minimieren und eventuelle Schulden abtragen kann. Weiterhin wird berücksichtigt, dass namhafte Wirtschaftsinstitute von einer weiteren Expansion des Medienmarktes ausgehen und deswegen auch ungewöhnliche Vorhaben eine Erfolgsaussicht haben können.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung nutzen!

Ab 1. Februar 2006 ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung auch für Selbstständige möglich. **Die Antragstellung ist aber nur in den ersten vier Wochen ab Existenzgründung, also dem offiziellen Leistungsbeginn möglich. Da der Bewilligungsbescheid häufig erst kommt, wenn der offizielle Bezugszeitraum schon begonnen hat, sollte ein entsprechender Antrag zeitgleich mit dem Antrag auf Gründungszuschuss gestellt werden.** Ausführlich informiert der DJV zum Thema Freiwillige Arbeitslosenversicherung in *Tipps für Freie* „Freiwillige Arbeitslosenversicherung“, zu finden unter www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml

Nützliche Internetseiten

Informationen für Freie:
www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml

Internetseite Gründungszuschuss:

www.gruendungszuschuss.de

Tacheles e.V. (mit Durchführungsanweisungen):

www.tacheles-sozialhilfe.de

Weitere Infos

Weitere Informationen zur freien Tätigkeit finden sich im DJV-Ratgeber „Von Beruf: Frei“ (476 Seiten), der für 15 Euro (+ Porto und Verpackung) beim DJV bestellt werden kann (kommt mit Rechnung, zu bestellen per E-Mail an mur@djv.de oder bei der DJV-Verlags- und Service-GmbH, zu Händen Frau Murmann, Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, Tel. 0228/201720, Fax 0228 / 241598).

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel.: 0228/20172-18), hir@djv.de